

NEUE MEXIKANISCHE WIRTSCHAFTSGESETZE*

VON HENNING V. WEDEL

In den letzten Jahren ist der internationale Wirtschaftsverkehr immer wieder nachhaltig durch staatliche Eingriffe in die Investitionsfreiheit gestört worden. Das Problem ist so alt wie der internationale Verkehr überhaupt. In dem Moment, wo Ausländer im Inland tätig werden, tauchen diffizile Rechtsprobleme auf. Schon im römischen Recht wurde zwischen *ius civile* und *ius gentium*, womit nicht etwa Völkerrecht, sondern Fremdenrecht gemeint war, unterschieden. Vorherrschender Zug dieser Rechtsteilung war der Schutz der eigenen Bürger. Dem Ausländer standen weniger Rechte zu als dem Inländer. Erst im Zeitalter der Kolonisierung begann sich dieses Verhältnis umzukehren. Der Ausländer, häufig Angehöriger einer Weltmacht, genoß besonderen Schutz. Ihn den Inländern gleichzustellen, hätte für die nationale Wirtschaft fatale Folgen haben können. Aus dieser Zeit stammen die Schutzvorschriften des Völkerrechts für den Ausländer, insbesondere die Vorschrift über den völkerrechtlichen Mindeststandard.

Diese Vorzugsstellung der von einem mächtigen europäischen Nationastaat geschützten Investoren führte zuerst in Südamerika, wo sich die meisten von Europa unabhängigen Staaten fanden, zu Abwehrmaßnahmen. In Art. 27 Paragraph I der mexikanischen Verfassung von 1917 wurden Ausländer hinsichtlich des Erwerbs von Grundstücken Inländern gleich behandelt, eine Vorschrift, die seither in jeden Grundstückskauf- oder Übernahmevertrag aufgenommen wird. Dadurch sollte verhindert werden, daß zum Schutz des Ausländers Kanonenbootoperationen — wie seinerzeit 1902/3 durch die deutsche und englische Marine in Venezuela¹ — durchgeführt werden.

Diese Inländergleichstellung reichte aber, wie sich in der Folgezeit zeigen sollte, nicht aus. Die Wirtschaft wurde überfremdet, die Gewinne verblieben nicht im Land. Eine Besserung hätte nur durch eine Schlechterbehandlung der Ausländer und Inländer oder eben durch gezielte Maßnahmen gegen Ausländer erreicht werden können. Nationalisierungen wichtiger Wirtschaftszweige hätten zwar unter Umständen Abhilfe schaffen können, standen aber unter dem Vorbehalt voller, prompter, effektiver Entschädigung². Als Mexiko eine Bodenreform durchführte, reklamierten die Vereinigten Staaten für die von den Enteignungen betroffenen amerikanischen Staatsbürger volle Entschädigung, während Mexiko für alle Enteignungen, also auch die von Inländern, nur 110 Prozent des Steuerwertes zu zahlen bereit war. Ob hierin nicht ein *venire contra factum proprium* liegt, denn die Eigentümer waren ja zunächst durchaus mit der niedrigen Schätzung ihres Vermögens einverstanden, mag dahinstehen³. Zumindest haben die Vereinigten Staaten eine höhere Entschädigungszahlung erreicht, wenngleich Mexiko unter ausdrückli-

* Die deutsche Übersetzung wurde uns freundlicherweise von der Deutsch-Südamerikanischen Bank AG, 2000 Hamburg 36, Postfach 181 (Cotinco, Mexico 1 D. F. Torre Latinoamericana — Piso 29, Apartado M-7606) zur Verfügung gestellt. Dort ist ein zweisprachiger Text mit Kommentar erhältlich. Eine englische Übersetzung findet sich in *International Legal Materials* 1973 S. 643.

1 Dazu L. Kotsch, Die Blockade gegen Venezuela vom Jahre 1902 als Präzedenzfall für das moderne Kriegsrecht, in: *Archiv des Völkerrechts* Bd. 5 (1955/56), S. 410 ff.

2 Vgl. die Note des amerikanischen Außenministers an Mexiko vom 3. 4. 1940, Hackworth III, S. 662, Hyde I, S. 720.

3 Die *United Fruit Co.* in Guatemala bemühte sich daher, als Nationalisierungen wahrscheinlich wurden, um eine Heraufsetzung des Steuerwertes, vgl. W. Birke, Die Konfiskation ausländischen Privatvermögens im Hoheitsbereich des konfiszierenden Staates nach Friedensvölkerrecht, Hamburg 1960, S. 112.

cher Beharrung auf seinem Rechtsstandpunkt zahlte. Auch in der Frage der Ölverstaatlichung von 1938 gelang es den Vereinigten Staaten insbesondere durch einen Boykott, eine Entschädigungszahlung zu erzwingen. Hieraus wird man aber nicht eine Anerkennung der behaupteten völkerrechtlichen Regel, nach der im Falle der Enteignung von Ausländern volle, prompte und effektive Entschädigung zu zahlen sei, sehen dürfen⁴, weil die Beugung unter eine Rechtsregel unter Druck eben gerade die für Völkergewohnheitsrecht notwendige Rechtsüberzeugung vermissen läßt. Inzwischen hat das Problem durch die UN-Resolutionen über die permanente Souveränität der Staaten über die Naturreichtümer einen neuen Akzent bekommen, der aber in der wissenschaftlichen Literatur, außer bei Brehme⁵, noch keinen echten Widerhall gefunden hat.

Das neue mexikanische Gesetz über Auslandsinvestitionen (unten abgedruckt) wird in Zukunft Nationalisierungen überflüssig machen. Es läßt für Neugründungen eine Überfremdung in Betrieben, die auf Rohstoffausbeutung gerichtet sind, nicht mehr zu (Art. 4 und 5)⁶. Hier liegt nämlich ein wesentliches Kriterium für die Behandlung ausländischen Kapitals. Die Inanspruchnahme von Arbeitskräften und der Infrastruktur entführt zwar dem Land dort geschaffenen Mehrwert, die Naturschätze ausbeutende Industrie macht das Land dagegen auf Dauer ärmer und nimmt so gerade die Gewinnchancen, die man sich durch den wirtschaftlichen Aufbau erschließen will⁷. Folgerichtig läßt das neue Gesetz nur in anderen Bereichen eine Befreiung von der grundsätzlichen Beschränkung des Auslandskapitals auf 49 Prozent des Unternehmenskapitals zu.

Grundstückskäufe durch Ausländer im militärisch wichtigen grenznahen Bereich bleiben grundsätzlich ausgeschlossen (Art. 27 der Verfassung). Ansonsten unterliegen sie der Genehmigungspflicht (Art. 17).

In Art. 4 wird zwischen dem Staat vorbehaltenen Tätigkeiten (Ölzerzeugung, Atomindustrie, Elektrizitätswirtschaft, Bergbau — sofern speziell geregelt —, Eisenbahnverkehr und Kommunikation) und Mexikanern vorbehaltenen Bereichen unterschieden (Verkehr, Rundfunk, Forsten, Gasversorgung). Art. 5 setzt dann Höchstwerte für ausländische Kapitalbeteiligung fest, in der Regel 49 Prozent. Um von vornherein Umgehungen des Gesetzes zu vermeiden, gelten als ausländische Unternehmen auch mexikanische Unternehmen, bei denen durch Managementverträge oder ähnliches ein bestimmender Einfluß auf die Geschäftsführung durch Ausländer gegeben ist. Die Beteiligung an der Unternehmensführung darf in keinem Falle die Beteiligung am Kapital übersteigen (Art. 5 letzter Absatz).

Zusammen mit dem Gesetz über das nationale Technologieregister (unten abgedruckt), das jeden Technologietransfer registrierungs- und über die Ablehnungsmöglichkeit seines Art. 7 genehmigungspflichtig macht, ist damit langfristig eine Sicherung des mexikanischen Einflusses auf die Wirtschaft des Landes gesichert. Dieser Art. 7 des Technologiegesetzes enthält zugleich ein Sündenregister der international tätigen Konzerne, die zwar Technologie transferieren, aber nur zu ihrem Nutzen, und jedes Loch verstopfen, durch das dem Entwicklungsland technisches „know-how“ auf Dauer zugute kommen kann.

⁴ Anders Birke, a. a. O. S. 65 ff. Vgl. auch Burckhardt, *Völkerrechtliche Aspekte der lateinamerikanischen Nationalisierungen* in: VRÜ 1971, S. 283 ff.

⁵ G. Brehmer, *Souveränität der jungen Nationalstaaten über Naturreichtümer*, Berlin 1967, S. 101 ff.

⁶ Allerdings enthält insoweit selbst das Brasilianische Investitionsgesetz, das die wenigsten Beschränkungen enthält, eine Ausschlußklausel für den Staat. Ley No. 4131/62 (geändert durch L. No. 4390/64 Ausführungsbestimmungen D. 55.762/65).

⁷ Gerade diesen wichtigen Umstand übersieht Seidl-Hohenveldern in „*Investitionen in Entwicklungsländern und das Völkerrecht*“, Köln usw. 1963, S. 17.

Mit diesen Bestimmungen wird noch nichts wesentlich Neues festgelegt. Schon früher konnte eine mexikanische Beteiligung von 51 Prozent an neu zu gründenden Unternehmungen vom Außenminister nach Ermessen festgelegt werden. Darüber hinaus schrieben Spezialgesetze feste Beteiligungsätze mexikanischen Kapitals vor (so im Bergbau).

Dies waren allerdings Ausnahmebestimmungen, während die mexikanische Mehrheitsbeteiligung nunmehr die Regel ist und Ausnahmen nur durch die aus den wichtigsten Ministerien (Innen-, Außen-, Finanz-, Schatz-, Wirtschaft-, Arbeit und Soziales sowie Präsidentsamt) gebildete Nationale Kommission für ausländische Investitionen zugelassen werden können (Art. 11 ff.). Für ähnliche Funktionen gab es schon bisher einen interministeriellen Ausschuß.

Das Investitionsgesetz regelt — und das ist schon ein bedeutender Fortschritt — vor allem den gesamten Komplex ausländischer Investitionen im Zusammenhang, während bisher neben der sehr ausführlichen Regelung in der Verfassung (Art. 27) eine Unzahl von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen bestand. Diese Vorschriften bezogen sich wiederum teils auf alle Wirtschaftsbereiche, teils nur auf einzelne und waren zum Teil in ihrer Gültigkeit bestritten; so z. B. die Verordnung über die Ermächtigung des Außenministers zur Festsetzung von mexikanischen Mehrheitsbeteiligungen aus dem Jahre 1944 (Notverordnung)⁸.

Das Investitionsgesetz enthält aber eine interessante wirkliche Neuerung. Kapitaltransfer vom Ausland nach Mexiko wird nicht nur genehmigungs- (Art. 8) oder zumindest anmeldungspflichtig (Art. 23)⁹ gemacht, sondern Auslandskapital darf nur noch in Form von Namensaktien in Mexiko beteiligt sein (Art. 25 und die 2. Übergangsbestimmung)¹⁰. Dadurch ist sichergestellt, daß tatsächlich jede Transaktion von Auslandskapital bekannt wird und so das Vorkaufsrecht für Mexikaner (Art. 9) nicht umgangen werden kann.

Die Gesetze, die allerdings in einigen Punkten unklar formuliert sind¹¹, könnten Vorbild für viele Entwicklungsländer sein, die ähnlichen Problemen gegenüberstehen. Insgesamt läßt dieses Gesetz nämlich keine Lücke, behindert allerdings durch das Institut der Treuhandenschaft (Art. 18 ff.) und die Genehmigungsmöglichkeiten (Art. 5, 7, 8) die wirtschaftliche Entwicklung nicht über Gebühr. Eine interessante juristische Frage mag sein, ob schon die Pflicht zur Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien eine Enteignung darstellt. Man sollte allerdings bei der Beantwortung zunächst einmal die bisherigen schlechten Erfahrungen der Entwicklungsländer mit dem Prinzip der offenen Tür ins Auge fassen und sich fragen, ob wir immer noch das Völkerrecht an den Interessen der Investoren ausrichten dürfen, die es bisher bestimmt haben. Die zunehmende Zahl von Nationalisierungen und die Tatsache, daß Entschädigungsabkommen nur nach langen Verhandlungen und stetem Druck zustande kommen, zeigt, daß das bisherige Völkerrecht den gewandelten Interessen nur unvollkommen gerecht wird¹².

8 Einen Überblick über den Rechtszustand von 1969 gibt A. Bohrisch, Probleme privater Auslandsinvestitionen in Mexiko, Hamburg 1969, S. 46 ff. Vgl. auch die Gesetzesammlung der Banco de México S. A., Recopilación de las Principias Disposiciones Legales sobre Inversiones Extranjeras Directas en México; Documento del Departamento de Estudios Economicos, México 1963.

9 Solche Regelungen enthält schon das iranische Investitionsgesetz von 1955.

10 Eine ähnliche Regelung enthielt schon Art. 4 des Ausführungsgesetzes zu Art. 27 Absatz 1 der Verfassung für die Beteiligung von Fremdkapital an landwirtschaftlichen Betrieben.

11 Vgl. die in Anmerkung*) unten bei den Texten genannten Kommentare der Cotinco.

12 Auf einen wichtigen Umstand weist auch das von Chile zuerst in aller Form eingeführte Prinzip der Verrechnung der Entschädigung mit exzessiven Gewinnen der Vergangenheit hin. Der sicher unverdächtige Schweizer U. Amman hat, wenn die Investitionen amortisiert sind und bereits eine angemessene Kapitalverzinsung und Risikoprämie erbracht haben, überhaupt die Entschädigungspflicht verneint. U. Ammann, Der Schutz ausländischer Privatinvestitionen in Entwicklungsländern, Zürich 1967, S. 83.

Das mexikanische Gesetz könnte, wenn es Schule macht, Auseinandersetzungen, wie sie erst jüngst wieder um die chilenischen Kupferminen¹³ und die bolivianischen Ölgesellschaften¹⁴ geführt wurden, überflüssig machen. Dieses Gesetz kann deshalb als ein echter Beitrag des Rechts zur Schaffung einer gerechteren internationalen Ordnung angesehen werden.

¹³ Vgl. Meessen, Die Verstaatlichung des Kupferbergbaus in Chile vor deutschen Gerichten, in: Außenwirtschaftsdienst des Betriebsrates 1973, S. 177 ff., und auch Radmann, Staatliche Beteiligungs- und Verstaatlichungsvereinbarungen mit den ausländischen Kupferbergbaugesellschaften in Chile und Sambia, in: VRÜ 1971, S. 301 ff. und 283 ff.

¹⁴ Vgl. Radmann, Nationalizations in Bolivia: Gulf Oil Investments, Negotiation Patterns and Settlement Agreements, in: VRÜ 1972, S. 277 ff. mit Nachweisen.

GESETZ ZUR FÖRDERUNG DER MEXIKANISCHEN INVESTITIONEN UND ZUR REGELUNG AUSLÄNDISCHER INVESTITIONEN

Vom 16. 2. 1973. Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt (Diario Oficial) vom 9. 3. 73

Kapitel I

Gegenstand des Gesetzes

ARTIKEL 1. — Dieses Gesetz ist von öffentlichem Interesse und allgemeinverbindlich innerhalb der Republik. Sein Zweck ist, die mexikanischen Investitionen zu regeln, um eine gerechte und ausgewogene Entwicklung anzuregen und die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Landes zu festigen.

ARTIKEL 2. — Im Sinne des Gesetzes gelten als ausländische Investitionen diejenigen, die verwirklicht werden, durch:

- I. juristische ausländische Personen,
- II. natürliche ausländische Personen,
- III. ausländische wirtschaftliche Einheiten ohne Rechtspersönlichkeit und
- IV. mexikanische Unternehmen mit mehrheitlich ausländischem Kapital oder in denen Ausländer aufgrund irgendeines Rechts die Möglichkeit haben, die Unternehmensführung zu bestimmen.

Den Bestimmungen dieses Gesetzes sind diejenigen ausländischen Investitionen unterworfen, die angelegt werden in Unternehmenskapital, im Erwerb von Wirtschaftsgütern und in anderen Geschäften, auf die sich dieses Gesetz bezieht.

ARTIKEL 3. — Ausländer, die Güter irgendwelcher Art in Mexiko erwerben, erkennen dadurch an, daß sie sich hinsichtlich dieser Güter wie Inländer betrachten und bezüglich derselben nicht den Schutz ihrer Regierung in Anspruch nehmen, unter der Strafandrohung, andernfalls die erworbenen Güter zugunsten des Staates zu verlieren.

ARTIKEL 4. — Die folgenden Tätigkeitsbereiche sind ausschließlich dem Staat vorbehalten:

- a) Erdöl und die übrigen Kohlenwasserstoffe
- b) Petrochemische Grundindustrie
- c) Ausbeutung von radioaktiven Mineralien und Erzeugung von Kernenergie
- d) Bergbau, in den nach dem betr. Spezialgesetz vorgesehenen Fällen
- e) Elektrizität
- f) Eisenbahnen
- g) Telegrafie und Radiotelegrafie
- h) die übrigen Tätigkeitsbereiche, die durch Spezialgesetze entsprechend geregelt sind.

Folgende Tätigkeitsbereiche sind ausschließlich Mexikanern oder mexikanischen Gesellschaften mit Ausländer-Ausschlußklausel vorbehalten:

- a) Rundfunk und Fernsehen

- b) Autotransporte im städtischen und zwischenstädtischen Verkehr sowie auf den Bundesstraßen
- c) nationale Luft- und Seetransporte
- d) Forstwirtschaftliche Unternehmen
- e) Gasversorgung und
- f) die übrigen Tätigkeitsbereiche, die in Spezialgesetzen oder in Ausführungsbestimmungen der Bundesregierung entsprechend geregelt sind.

ARTIKEL 5. — In den Tätigkeitsbereichen oder Unternehmen, die im folgenden angegeben sind, wird die ausländische Investition in den nachstehenden Kapitalverhältnissen zugelassen:

- a) Abbau und Nutzung von Mineralien;
Natürlichen oder juristischen ausländischen Personen können Konzessionen weder erteilt noch übertragen werden. An Gesellschaften, die sich solchen Tätigkeiten widmen, kann Auslandskapital bis zu einem Höchstsatz von 49 Prozent beteiligt sein, sofern es sich um den Abbau und die Verwertung von Stoffen handelt, die einer normalen Konzession unterliegen. Wenn es sich um Sonderkonzessionen für die Ausbeutung (sogenannter) „nationaler Mineralreserven“ handelt, kann sich Auslandskapital bis zu höchstens 34 Prozent beteiligen.
- b) Sekundärprodukte der petrochemischen Industrie: 40 Prozent,
- c) Fertigung von Kfz-Zulieferteilen: 40 Prozent,
- d) Ferner kommen Prozentsätze zur Anwendung, die die Spezialgesetze oder Durchführungsbestimmungen der Bundesregierung anführen.

In den Fällen, in denen ein bestimmter Prozentsatz weder durch Gesetz noch durch Ausführungsbestimmungen festgesetzt ist, kann ausländisches Kapital sich bis zu 49 Prozent am Gesellschaftskapital beteiligen, jedoch nur dann, wenn es nicht durch irgendein Recht die Möglichkeit hat, die Führung der Geschäfte zu bestimmen.

Die „Nationale Kommission für ausländische Investitionen“ kann über die Erhöhung oder die Herabsetzung des im vorigen Absatz erwähnten Prozentsatzes befinden, falls ihr dies im Interesse der Wirtschaft des Landes angebracht erscheint. Sie kann die Bedingungen festlegen, unter welchen in besonderen Fällen die ausländische Investition tätig sein darf.

Die Mitwirkung des ausländischen Investors in den Verwaltungsorganen des Unternehmens darf das Ausmaß seiner Beteiligung am Unternehmenskapital nicht überschreiten. Sofern Gesetze oder Ausführungsbestimmungen für einen bestimmten Tätigkeitsbereich bestehen, muß sich die ausländische Investition nach den darin festgesetzten Prozentsätzen und Bedingungen richten.

ARTIKEL 6. — Im Sinne dieses Gesetzes werden Investitionen, die in Mexiko wohnende Ausländer mit Einwandererstatus tätigen, mexikanische Investitionen gleichgestellt, sofern sie nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit mit wirtschaftlichen Entscheidungszentren des Auslandes verbunden sind. Diese Regelung gilt nicht in den Landesteilen oder den Tätigkeitsbereichen, die ausschließlich Mexikanern oder mexikanischen Gesellschaften mit Ausländer-Ausschlußklausel vorbehalten sind oder die durch Sonderbestimmungen geregelt sind.

Die Rechtsstellung und die Betätigungsmöglichkeiten der Einwanderer werden durch das Allgemeine Bevölkerungsgesetz („Ley General de Población“) geregelt.

ARTIKEL 7. — Ausländer, ausländische Gesellschaften und mexikanische Gesellschaften ohne Ausländer-Ausschlußklausel können kein direktes Eigentum an Land und Gewässern in einem Streifen von 100 km längs der Landesgrenzen und 50 km längs der Küsten erwerben.

Ausländische Gesellschaften können kein Eigentum an Land und Gewässern erwerben oder Konzessionen für die Nutzung der Gewässer erlangen.

Natürliche ausländische Personen können nach vorheriger Genehmigung des Außenministeriums und nach Abschluß eines Abkommens im Sinne des Abs. I des Paragraphen 4 des Art. 27 der Verfassung Eigentum oder Verfügungsgewalt an den im vorherigen Absatz aufgeführten Gütern erwerben.

Kapitel II

Über den Erwerb bestehender Unternehmen oder der Kontrolle über dieselben

ARTIKEL 8. — Die Genehmigung des für den betreffenden wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich zuständigen Ministeriums ist erforderlich, wenn eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen im Sinne des Artikels 2 in einem oder mehreren oder eine Folge von Rechtsgeschäften mehr als 25 Prozent des Kapitals oder mehr als 49 Prozent des Anlagevermögens eines Unternehmens erwerben will bzw. erwerben wollen. Die Verpachtung eines Unternehmens oder seiner wesentlichen Aktiva zu deren Nutzung sind dem Erwerb der Aktiven gleichgestellt.

Außerdem sind Rechtsgeschäfte genehmigungspflichtig, durch die die Verwaltung eines Unternehmens ausländischen Investoren überlassen wird oder durch die ausländische Investoren kraft irgendeines Rechtstitels die Möglichkeit erhalten, die Leitung des Unternehmens zu bestimmen.

Genehmigungen im Sinne dieses Artikels werden — nach vorheriger Entschließung durch die Nationale Kommission für ausländische Investitionen — erteilt, wenn dies den Interessen des Landes dienlich ist.

Ohne Genehmigung abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind nichtig.

ARTIKEL 9. — Die Nationale Kommission für ausländische Investitionen kann in Fällen, in denen es ihr zweckmäßig erscheint, mexikanischen Investoren ein Vorerwerbsrecht hinsichtlich der in Art. 8 genannten Transaktion einräumen.

Das Vorerwerbsrecht wird für einen Zeitraum von höchstens 90 Tagen ab Bekanntgabe der Grundlagen für das Angebot gewährt. Auf Antrag des Interessenten kann diese Frist um höchstens 90 weitere Tage verlängert werden.

ARTIKEL 10. — Die Nationale Kommission für ausländische Investitionen trifft die von ihr als zweckmäßig erachteten Maßnahmen, um den Erwerb durch Mexikaner von Kapital oder Anlagevermögen, das von inländischen Unternehmen zum Verkauf angeboten wird, zu fördern.

Über die Nationale Kommission für ausländische Investitionen

ARTIKEL 11. — Es wird eine Nationale Kommission für ausländische Investitionen geschaffen, die sich aus den Ministern folgender Ministerien zusammensetzt: Innenministerium (Secretaría de Gobernación), Außenministerium (Relaciones Exteriores), Finanzministerium (Hacienda y Crédito Público), Schatzministerium (Patrimonio Nacional), Industrie- und Handelsministerium (Industria y Comercio), Arbeits- und Sozialministerium (Trabajo y Previsión Social) und Präsidialamt (Presidencia). Stellvertreter der betreffenden Minister sind die von diesen bestimmten Staatssekretäre.

Die Sitzungen werden turnusmäßig nach der im vorigen Absatz angegebenen Reihenfolge durch den anwesenden Minister geleitet. Die Kommission tagt wenigstens einmal im Monat.

Die Kommission verfügt über einen Exekutiv-Sekretär. Dieser wird vom Präsidenten der Republik ernannt.

ARTIKEL 12. — Die Nationale Kommission für ausländische Investitionen hat folgende Zuständigkeiten:

- I. — Die Kommission hat im Sinne des Art. 5 des Gesetzes zu befinden über Erhöhung oder Herabsetzung des Prozentsatzes, mit dem die ausländische Investition sich in verschiedenen Landesteilen oder wirtschaftlichen Tätigkeitsbereichen beteiligen kann, sofern keine Gesetze oder Ausführungsbestimmungen bestehen, die einen bestimmten Prozentsatz festlegen.
Sie setzt die Bedingungen fest, nach denen die Investition gebilligt wird;
- II. — Sie hat über die Prozentsätze und Bedingungen zu entscheiden, nach denen die ausländische Investition in den konkreten Fällen gebilligt wird, die aufgrund der besonderen Umstände eine spezielle Behandlung rechtfertigen.
- III. — Sie hat zu entscheiden über beabsichtigte Investitionen in Unternehmen, die bereits in Mexiko bestehen oder in der Errichtung begriffen sind bzw. neu gegründet sind.
- IV. — Sie hat zu entscheiden über die Ausweitung einer in Mexiko bestehenden Auslandsinvestition auf neue wirtschaftliche Tätigkeitsbereiche oder neue Produktionslinien.
- V. — Die Kommission ist verbindliches Beratungsorgan in Fragen der ausländischen Investitionen für die Bundesbehörden, die dezentralisierten Organismen der Bundesregierung, die Gesellschaften mit staatlicher Beteiligung, die Treuhandverwaltungen der Treuhandschaften der Bundesregierung oder der Landesregierungen und für die Nationale Wertpapier-Kommission.
- VI. — Sie hat die Richtlinien und Leitsätze für die Anwendung der Gesetze und Ausführungsbestimmungen über die ausländischen Investitionen festzulegen;
- VII. — Sie hat die (einschlägige) Tätigkeit der Bundesbehörden, der dezentralisierten Organismen und der Gesellschaften mit staatlicher Beteiligung zu

- koordinieren, damit diese ihre Zuständigkeiten auf dem Gebiet der ausländischen Investitionen (richtig) wahrnehmen;
- VIII. — Sie hat der Bundesregierung Entwürfe von Gesetzen und Ausführungsbestimmungen sowie Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Auslandsinvestitionen zur Stellungnahme zu unterbreiten;
- IX. — Sie hat alle übrigen Aufgaben zu erfüllen, die das Gesetz ihr zuweist.

ARTIKEL 13. — Um zu entscheiden, ob die Genehmigung einer Investition angebracht erscheint, und um den Prozentsatz und die Bedingungen festzusetzen, nach welchen dieselbe sich zu richten hat, hat die Kommission folgende Kriterien und Charakteristika der Investition in Betracht zu ziehen:

- I. — Die ausländischen Investitionen sollen die nationalen Investitionen ergänzen;
- II. — sie sollen weder nationale Unternehmen, die zufriedenstellend arbeiten, verdrängen, noch sollen sie sich Bereichen zuwenden, die in angemessener Weise von nationalen Unternehmen wahrgenommen werden;
- III. — weitere Kriterien für die Beurteilung der Auslandsinvestitionen sind ihre positiven Auswirkungen auf die Zahlungsbilanz und besonders auf den Export,
- IV. — ihr Beschäftigungseffekt unter Mitberücksichtigung der Art der zu schaffenden Arbeitsplätze und des Lohnniveaus,
- V. — das Ausmaß der Beschäftigung und Ausbildung von Technikern und Verwaltungspersonal mexikanischer Staatsangehörigkeit,
- VI. — die Einbeziehung nationaler Kostenanteile und Materialien (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) in den Produktionsprozeß,
- VII. — der Umfang der Finanzierung mit ausländischen Mitteln,
- VIII. — die Auffächerung der Investitionsquellen und die Berücksichtigung der Notwendigkeit der regionalen und subregionalen Integrationsförderung im lateinamerikanischen Raum,
- IX. — der Beitrag zur Entwicklung von Zonen oder Regionen (Mexikos) mit relativ geringem wirtschaftlichen Entwicklungsstand,
- X. — die Investition soll ferner keine monopolistische Stellung auf dem nationalen Markt einnehmen,
- XI. — die Kapitalstruktur des betreffenden Wirtschaftszweiges (ist ein weiteres Beurteilungskriterium) sowie
- XII. — die einzubringende Technologie und der Beitrag zur Forschung und Entwicklung der einheimischen Technologie und
- XIII. — die Auswirkungen auf das Preisniveau und die Qualität der Produktion.
- XIV. — (Die Investition hat) die sozialen und kulturellen Werte des Landes zu bewahren.
- XV. — Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Investition (ist ein weiteres Beurteilungskriterium) sowie
- XVI. — die Identifizierung des ausländischen Investors mit den Interessen Mexikos und seine Bindung zu wirtschaftlichen Entscheidungszentren des Auslandes;
- XVII. — und allgemein gesehen das Ausmaß, in dem die Investition zur Erreichung der Ziele der nationalen Entwicklungspolitik beiträgt und sich an diese Politik anpaßt.

ARTIKEL 14. — Die Kompetenzen des Exekutiv-Sekretärs sind:

- I. — Die Kommission zu vertreten;
- II. — die Entscheidungen der Kommission auszuführen;
- III. — Die Richtlinien für die Organisation, Verwaltung und den internen Betrieb des ihm unterstehenden Sekretariats festzulegen;
- IV. — die Studien durchzuführen, mit denen die Kommission ihn beauftragt;
- V. — einen Jahresbudgetentwurf für die Kommission aufzustellen, den er derselben zur Stellungnahme und ggf. Billigung vorlegt;
- VI. — der Kommission einen Jahresbericht über die durchgeführten Tätigkeiten seiner Amtsstelle zu unterbreiten;
- VII. — den Etat der Kommission zu verwalten und das technische und administrative Personal derselben zu ernennen; sowie
- VIII. — alle übrigen Befugnisse, die ihm aufgrund dieses Gesetzes zustehen und die ihm die Kommission zuweist.

ARTIKEL 15. — Die Anträge auf Genehmigungen im Sinne dieses Gesetzes werden durch den Exekutiv-Sekretär der Nationalen Kommission für ausländische Investitionen zur Bearbeitung und Weiterleitung in Empfang genommen. Die Beschlüsse, die die Kommission trifft, werden an die jeweilig zuständigen Ministerien und staatlichen Stellen weitergegeben, die in Anlehnung an diese Beschlüsse die Genehmigungen ausfertigen.

ARTIKEL 16. — Die Ministerien und staatlichen Stellen entscheiden — innerhalb ihres Kompetenzbereiches — über die konkreten Fälle gemäß den allgemeinen Kriterien, die die Nationale Kommission für ausländische Investitionen aufstellt und gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes.

ARTIKEL 17. — Für den Erwerb von Immobilien durch Ausländer und für die Gründung und Änderung von Gesellschaften muß die vorherige Genehmigung des Außenministeriums eingeholt werden. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der Beschlüsse der Nationalen Kommission für ausländische Investitionen.

Kapitel IV

Über die Treuhandschaft in den Grenz- und Küstengebieten

ARTIKEL 18. — Im Sinne des Artikels 27 Absatz I der Politischen Verfassung der Vereinigten Mexikanischen Staaten und ihres Organengesetzes wird das Außenministerium ermächtigt, den Kreditinstituten von Fall zu Fall nach Ermessen Genehmigungen zum treuhänderischen Erwerb von Immobilien in einer 100 km breiten Grenzzone bzw. einer 50 km breiten Küstenzone zu erteilen. Die Immobilien müssen zur Durchführung industrieller und touristischer Vorhaben bestimmt sein. Durch den treuhänderischen Erwerb (seitens der Kreditinstitute) soll den Treugebern (d. h. den ausländischen Nutznießern — „Fideicomisarios“) die Nutzung und Bewirtschaftung der besagten Immobilien ermöglicht werden, ohne daß die Treugeber dadurch dingliche Rechte erhalten.

Zu diesem Zweck können die Kreditinstitute Immobilien-Nutzungszertifikate ausfertigen in Form von nicht einlösbaren Namenspapieren.

ARTIKEL 19. — Das Außenministerium entscheidet über die Errichtung der Treuhandschaften, auf die sich der Artikel 18 bezieht, wobei die wirtschaftlichen und sozialen Aspekte des Projektes in Betracht gezogen werden.

Die Nationale Kommission für ausländische Investitionen wird die Kriterien und Verfahren festlegen, nach denen über diese Anträge entschieden wird.

ARTIKEL 20. — Die Dauer der Treuhandschaften, auf die sich dieses Kapitel bezieht, darf in keinem Fall 30 Jahre überschreiten. Das Treuhandinstitut wird während dieser Zeit das Eigentum an den Immobilien behalten; es hat die Möglichkeit, die Immobilien für Zeiträume bis zu zehn Jahren zu verpachten, und bei Erlöschen der Treuhandschaft kann der Treuhänder das Eigentum auf durch Gesetz zum Erwerb berechtigte Personen übertragen.

Die Bundesregierung behält sich das Recht vor, zu jeglicher Zeit die Befolgung der Zwecke des Treuhandvertrages zu prüfen.

ARTIKEL 21. — Die Immobilien-Nutzungszertifikate, die aufgrund des Treuhandvertrages ausgegeben werden, haben die folgenden Eigenschaften:

- a) Sie verbriefen für den Begünstigten ausschließlich die Rechte, die in den Absätzen a) und c) des Artikels 228-a und in dem Artikel 228-e des Allgemeinen Gesetzes über Kredititel und -operationen angeführt sind, ohne daß die Zertifikate den Begünstigten auf irgendeinen Teil der treuhänderisch verwalteten Immobilien Eigentumsrechte einräumen.
- b) Sie müssen Namenspapiere sein und sind nicht einlösbar und
- c) sie begründen das Recht auf Nutzung der Immobilien und auf die Erträge, die der Treugeber aus besagter Immobilie erhält, im Sinne der Ausfertigungs-urkunde, ebenso wie das Recht auf den Nettoerlös, der (ggf.) aus dem Verkauf resultiert, den das Treuhandinstitut an eine Person tätigt, die zum Erwerb der treuhänderisch verwalteten Immobilien legitimiert ist.

ARTIKEL 22. — Für den Erwerb der aus dem Treuhandverband abgeleiteten Rechte der Ausländer im Rahmen dieses Kapitels (IV) ist keine Genehmigung des Innenministeriums erforderlich.

Kapitel V

Über das Nationale Register für ausländische Investitionen

ARTIKEL 23. — Es wird ein Nationales Register für ausländische Investitionen eingerichtet, in welchem einzutragen sind:

- I. — Die natürlichen oder juristischen ausländischen Personen, welche Investitionen durchführen, die durch dieses Gesetz geregelt werden,
- II. — mexikanische Gesellschaften, an deren Kapital Personen beteiligt sind, auf die sich der Artikel 2 dieses Gesetzes bezieht,

- III. — die Treuhandgeschäfte, an denen Ausländer beteiligt sind und deren Zweck die Durchführung von Handlungen ist, die durch dieses Gesetz geregelt sind,
 - IV. — die Kapital-Anteilscheine (meist Aktien), die Eigentum von Ausländern sind oder die diesen als Garantieleistung zu ihren Gunsten übergeben worden sind, sowie deren Übertragungen,
 - V. — die Beschlüsse, die die Kommission faßt.
- Die Organisation des Registers sowie die Art und Weise und Bedingungen, in welcher die Informationen zu erbringen sind, werden durch eine Durchführungsverordnung geregelt.

ARTIKEL 24. — Das Nationale Register für ausländische Investitionen untersteht dem Industrie- und Handelsministerium und wird geleitet vom Exekutiv-Sekretär der Kommission.

Kapitel VI

Generelle Verfügungen

ARTIKEL 25. — Die Anteilscheine am Unternehmenskapital müssen in den folgenden Fällen Namenspapiere sein:

- I. — In den Fällen, in denen Spezial-Gesetze und -Durchführungsbestimmungen oder Beschlüsse der Nationalen Kommission dies vorschreiben, und zwar im Verhältnis und in der Art und Weise dieser Vorschriften;
- II. — wenn sie Eigentum der Personen, Unternehmen oder Wirtschaftseinheiten sind, auf die sich der Artikel 2 dieses Gesetzes bezieht.

Inhaberpapiere können nicht durch Ausländer ohne vorherige Zustimmung durch die Nationale Kommission für ausländische Investitionen erworben werden. Ggf. (d. h. nach Zustimmung) werden sie in Namenspapiere umgewandelt. Diese Vorschrift sowie die im Artikel 28 aufgeführten Strafen sind auf den Anteilscheinen einzutragen.

ARTIKEL 26. — Die Nationale Kommission für ausländische Investitionen kann öffentliche Institutionen sowie die privaten Organisationen der Unternehmer, Arbeiter, Bauern, Freiberufler, Techniker oder sonstigen Gruppen — die sie für geeignet hält — im Interesse einer besseren Ausübung ihrer Aufgaben konsultieren. Stellen der Bundesregierung, die dezentralisierten Organismen und die Unternehmen mit staatlicher Beteiligung müssen der Kommission die Information übermitteln, die sie von ihnen zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben verlangt.

ARTIKEL 27. — Die Gesellschaften, die sich nicht in das Nationale Register für ausländische Investitionen eintragen lassen, obwohl sie dazu verpflichtet sind, dürfen keine Dividenden zahlen. Ebenso wenig dürfen auf diejenigen Anteilscheine Dividenden gezahlt werden, die nicht im Nationalen Register für ausländische Investitionen eingetragen sind, obwohl Eintragungsverpflichtung besteht. Die Gesellschaften, die ihrer Eintragungspflicht nicht nachkommen, werden von Amts wegen oder auf Antrag eines ihrer Gesellschafter registriert.

ARTIKEL 28. — Diejenigen Rechtsgeschäfte sind nichtig und können infolgedessen vor keiner Behörde geltend gemacht werden, die in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes getätigt werden, sowie diejenigen, die entgegen der Eintragungsverpflichtung in das Nationale Register für ausländische Investitionen nicht eingetragen sind. Außerdem wird der Gesetzesübertreter mit einer Strafe bis zur Höhe des Betrages der betr. Transaktion belegt. Die Strafe wird durch das zuständige Ministerium bzw. die zuständige Regierungsstelle auferlegt. Die nicht quantifizierbaren Verstöße werden mit einer Strafe von bis zu Pesos 100 000 belegt.

ARTIKEL 29. — Die Verwalter, Direktoren und Geschäftsführer, Aufsichtsräte und Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen sind solidarisch verantwortlich für die Gesetzesbeachtung innerhalb der sie betreffenden Tätigkeiten. Eine Zuwiderhandlung wird mit einer Strafe von bis zu Pesos 100 000 belegt. Die Strafen werden vom Industrie- und Handelsministerium auferlegt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.

ARTIKEL 30. — Die Notare und Rechtsbeistände müssen in den Dokumenten, an deren Erstellung sie mitwirken, die Genehmigungen aufführen, die im Sinne dieses Gesetzes erforderlich sind. Wenn sie Dokumente beglaubigen (legitimieren), die diese Genehmigungen nicht enthalten, verlieren sie ihr Berufspatent. Die Mitarbeiter der öffentlichen Register dürfen die oben erwähnten Dokumente nicht eintragen, wenn diese nicht mit den entsprechenden Genehmigungen ausgestattet sind. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung führt zum Verlust ihrer Position.

ARTIKEL 31. — Mit einer Gefängnisstrafe von bis zu 9 Jahren und einer Geldstrafe von bis zu 50 000 Pesos wird belegt, wer eine Handlung vortäuscht, durch welche seitens der in Artikel 2 dieses Gesetzes aufgeführten Personen, Unternehmen oder Wirtschaftseinheiten der Gebrauch oder die tatsächliche Verfügung über Güter und Rechte ermöglicht wird, die mexikanischen Staatsbürgern vorbehalten sind oder deren (d. h. der Güter und Rechte) Erwerb an Voraussetzungen gebunden ist, die (von dem Ausländer) nicht hätten erfüllt werden können bzw. von Genehmigungen abhängig ist, die nicht erteilt worden wären.

Übergangsbestimmungen

ERSTENS. — Dieses Gesetz tritt 60 Tage nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt (Diario Oficial de la Federación) in Kraft.

ZWEITENS. — Die Inhaberanteilpapiere am Kapital von bereits in Mexiko bestehenden Unternehmen, die Eigentum sind von Personen, Unternehmen oder Wirtschaftseinheiten, auf die sich der Artikel 2 bezieht, müssen in Namenspapiere umgeschrieben werden im Sinne des Artikels 24 und zwecks Registrierung innerhalb von 180 Tagen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgelegt werden. Um diese Umschreibung durchzuführen, genügt es, daß die emittierende Gesellschaft den diesbezüglichen Vermerk auf dem betreffenden Papier oder auf einem angehefteten Blatt anbringt. Die Registrierung hat die Wirkung der Genehmigung, auf die sich der Artikel 25 bezieht.

DRITTENS. — Den zur Eintragung in das Nationale Register für Auslandsinvestitionen verpflichteten Personen wird eine Frist von 180 Tagen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gewährt.

VIERTENS. — Solange die Nationale Kommission für ausländische Investitionen nicht die Kriterien und Verfahren festlegt, auf die sich der Artikel 19 dieses Gesetzes bezieht, werden die Anträge, auf die sich dieselbe Vorschrift bezieht, durch das Außenministerium entschieden, nachdem dieses die Meinung einer beratenden Kommission gehört hat, die sich zusammensetzt aus Vertretern des Außenministeriums, das auch den Vorsitz hält, sowie des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Industrie- und Handelsministeriums und der Bundesstelle für Tourismus.

FÜNFTENS. — Alle gesetzlichen Verfügungen und Ausführungsbestimmungen, die diesem Gesetz entgegenstehen, werden aufgehoben.

GESETZ ÜBER DIE REGISTRIERUNG DER ÜBERMITTLUNG VON TECHNOLOGIE SOWIE DEN GEBRAUCH UND DIE NUTZUNG VON PATENTEN UND MARKENZEICHEN*

Vom 28. 12. 1972. Veröffentlicht im Diario Oficial vom 30. 12. 1972, S. 45 ff.

(Bei Angaben in Klammern handelt es sich um wörtliche Wiedergaben aus dem spanischen Originaltext bzw. um deutsche Texterläuterungen.)

Die Routinekláuseln zur Einleitung und zum Abschluß des Dekretes werden fortgelassen.

Art. 1

Es wird ein Nationales Technologie-Register geschaffen („Registro Nacional de Transferencia de Tecnología“), dessen Führung dem Industrie- und Handelsministerium („Secretaría de Industria y Comercio“) obliegt. Der Nationale Wissenschafts- und Technologie-Rat („Consejo Nacional de Ciencia y Tecnología“) wird als beratendes Organ im Rahmen des Gesetzes fungieren, durch das er geschaffen wurde.

Art. 2

Die Eintragung aller derjenigen Dokumente in das o. g. Register ist obligatorisch für die Rechtsgeschäfte, Verträge oder Vereinbarungen irgendwelcher Art, die im Lande gelten sollen und die geschlossen werden mit der Absicht:

- a) die Gebrauchs- und Nutzungsrechte an Markenzeichen zu übertragen,
- b) die Gebrauchs- und Nutzungsrechte an Patenten (erteilt) für Erfindungen, Verbesserungen, Modelle und industrielle Zeichnungen (Entwürfe oder dgl.) zu übertragen,
- c) technische Kenntnisse („know-how“) zu übertragen in Form von Plänen, Diagrammen, Modellen, Richtlinien, Anleitungen, Formeln, Spezifikationen, Ausbildung und Unterweisung von Personal und auf sonstige Weise,
- d) allgemeines („basic engineering“) und spezielles „engineering“ für die Errichtung von Produktionsanlagen oder die Herstellung von Produkten zur Verfügung zu stellen.
- e) technische Assistenz, gleichgültig in welcher Art und Weise, zu gewähren,
- f) Dienste zur Verwaltung und zum Management von Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Art. 3

Die Eintragung der vorerwähnten Rechtsgeschäfte, Vereinbarungen oder Verträge müssen, gleichgültig ob sie Vertragspartei oder Begünstigte sind, folgende Personen beantragen:

1. physische oder juristische Personen mexikanischer Nationalität,
2. in Mexiko ansässige ausländische physische und juristische Personen,
3. Vertretungen oder Niederlassungen (Filialen) von ausländischen Unternehmen in Mexiko.

* Deutsche Übersetzung ebenfalls von der Cotinco (vgl. oben * beim Investitionsgesetz). Dort kann eine zweisprachige Ausgabe, eine Übersetzung der notwendigen Formulare sowie eine Kommentierung des Gesetzes bezogen werden.

Die im Ausland ansässigen Lieferanten von Technologie können die Einschreibung in das mexikanische Technologie-Register derjenigen Rechtsgeschäfte, Vereinbarungen oder Verträge beantragen, bei denen sie Vertragspartner sind.

Art. 4

Die Dokumente, in denen die Rechtsgeschäfte, Vereinbarungen oder Verträge festgehalten sind, auf die sich Art. 2 bezieht, müssen innerhalb von 60 Tagen nach Unterzeichnung derselben der „Secretaría de Industria y Comercio“ zwecks Eintragung in das Nationale Technologie-Register vorgelegt werden. Sofern die Vorlegung der Dokumente innerhalb dieses Zeitraumes erfolgt, ist die Eintragung wirksam mit dem Datum des Abschlusses der Verträge (oder dgl.). Ist dieser Zeitraum verstrichen, so ist die Einschreibung erst wirksam ab Datum der Dokumentenvorlegung.

Ebenso müssen der „Secretaría de Industria y Comercio“ im Sinne des vorherigen Paragraphen die Änderungen in den Rechtsgeschäften, Vereinbarungen oder Verträgen, auf die sich der Art. 2 bezieht, zwecks Eintragung vorgelegt werden. Sofern die Vertragspartner die Verträge oder Vereinbarungen vorzeitig, d. h. vor den vereinbarten Terminen, für abgelaufen erklären, muß der „Secretaría de Industria y Comercio“ ebenfalls innerhalb 60 Tagen nach Ablauf davon Anzeige erstattet werden.

Art. 5

Der Nachweis der Registrierung ist notwendig, um in den Genuß der öffentlichen Vergünstigungen, Anreize, Hilfen oder Erleichterungen des Gesetzes zur Förderung neuer und notwendiger Industrien („Ley de Fomento de Industrias Nuevas y Necesarias“) und der anderen gesetzlichen Verfügungen bzw. der betr. Ausführungsbestimmungen — sofern ein Anrecht darauf besteht — zu gelangen. Hierunter fallen auch die Maßnahmen, die erlassen wurden zur Förderung der Gründung und Erweiterung von Industrie-Unternehmen oder der Gründung von „business-centers“ in den Grenzstreifen und in den Freizonen des Landes. Außerdem ist für die Erlangung der Genehmigung von Fabrikationsprogrammen die Eintragung der Rechtsgeschäfte, Verträge oder Vereinbarungen und deren Abänderungen nachzuweisen, die nach Art. 2 eintragungspflichtig sind.

Art. 6

Die Rechtsgeschäfte, Vereinbarungen oder Verträge, auf die sich der Art. 2 bezieht (ebenso wie deren Abänderungen), die nicht in das Nationale Technologie-Register eingetragen sind, haben keine Rechtswirksamkeit, und folglich können sie auch vor keiner Behörde geltend gemacht werden, ebensowenig wie eine Vertragserfüllung vor den nationalen Gerichten reklamiert werden kann.

Auch sind alle Rechtsgeschäfte unwirksam, und eine Vertragserfüllung kann folglich nicht vor den nationalen Gerichten reklamiert werden, wenn deren Eintragung in das Technologie-Register durch die „Secretaría de Industria y Comercio“ rückgängig gemacht wurde.

Art. 7

Die „Secretaría de Industria y Comercio“ registriert nicht die Eintragung der in Art. 2 aufgeführten Rechtsgeschäfte, Vereinbarungen oder Verträge in folgenden Fällen:

1. Wenn diese die Lieferung von Technologie zum Vertragsgegenstand haben, die in Mexiko frei verfügbar ist, vorausgesetzt, es handelt sich um die gleiche Technologie,
2. wenn der Preis oder die Gegenleistung nicht in angemessenem Verhältnis zur erworbenen Technologie stehen oder eine ungerechtfertigt überhöhte Belastung für die nationale Wirtschaft darstellen;
3. wenn Klauseln aufgenommen wurden, aufgrund derer der Technologie-Geber direkt oder indirekt auf die Geschäftsführung des technologieerwerbenden Unternehmens einwirken kann;
4. wenn der Technologie-Erwerber verpflichtet wird, dem Technologie-Verkäufer — gegen Zahlung oder gratis — die Patente, Markenzeichen, Neuerungen oder Verbesserungen, die er erlangt, abzutreten;
5. wenn dem Technologie-Erwerber Beschränkungen hinsichtlich der (eigenen) Forschung oder der technologischen Weiterentwicklung auferlegt werden;
6. wenn die Verpflichtung auferlegt wird, Ausrüstung, Werkzeuge, Teile oder Rohstoffe ausschl. eines bestimmten Ursprungs zu erwerben;
7. wenn — wider die Interessen des Landes — der Export der durch den Erwerber produzierten Güter oder Dienstleistungen verboten oder eingeschränkt wird;
8. wenn die Anwendung von Komplementär-Technologien verboten wird;
9. wenn die Verpflichtung auferlegt wird, die vom Erwerber produzierten Güter ausschl. dem Technologie-Veräußerer zu verkaufen;
10. wenn der Erwerber verpflichtet wird, vom Technologie-Veräußerer bestimmtes Personal permanent einzusetzen;
11. wenn das Produktionsvolumen eingeschränkt wird oder wenn dem Technologie-Erwerber Verkaufspreise oder Wiederverkaufspreise für die nationale Produktion oder für den Export vorgeschrieben werden;
12. wenn der Erwerber verpflichtet wird, für das nationale Territorium Verkaufs- oder Vertretungskontrakte ausschließlich mit dem Technologie-Veräußerer abzuschließen;
13. wenn eine übermäßig lange Vertragsdauer festgesetzt wird. Auf keinen Fall kann die für den Erwerber verbindliche Gültigkeitsdauer 10 Jahre überschreiten; oder
14. wenn man ausländische Gerichte für die Anerkennung (von Tatsachen) bzw. die Entscheidung von Streitfällen heranzieht, die sich aus der Auslegung oder der Erfüllung der vorgenannten Rechtsgeschäfte, Vereinbarungen oder Verträge ergeben können.

Die unter Art. 2 aufgeführten Rechtsgeschäfte, Vereinbarungen oder Verträge müssen den mexikanischen Gesetzen unterworfen werden, wenn sie auf nationalem Territorium Gültigkeit haben sollen.

Art. 8

Die „Secretaría de Industria y Comercio“ kann in das Nationale Technologie-Register auch diejenigen Rechtsgeschäfte, Vereinbarungen oder Verträge eintragen, die — gemäß dem vorhergehenden Artikel — nicht allen Erfordernissen genügen, und zwar immer dann, wenn die hiermit übertragene Technologie von besonderem Interesse für das Land ist. Jedoch können nicht Gegenstand dieser Ausnahmeregelung die Sachverhalte gemäß Ziffer 1, 4, 5, 7, 13 und 14 des Art. 7 sein.

Art. 9

Alle diejenigen Rechtsgeschäfte, Vereinbarungen oder Verträge brauchen nicht in das Nationale Technologie-Register eingetragen zu werden, die folgendes zum Inhalt haben:

1. die Übernahme von ausländischen Technikern zwecks Errichtung von Fabriken und Installation von Maschinen oder um Reparaturen auszuführen;
2. die Lieferung von Entwürfen, Katalogen oder allgemeiner techn. Assistenz, die mit den Maschinen oder den Anlagen erworben werden und die für deren Installation notwendig sind, sofern sich daraus nicht die Verpflichtung zu Zahlungen herleitet;
3. die Assistenz bei Reparaturen oder in Notfällen, die sich aus einem Rechtsgeschäft, einer Vereinbarung oder einem Vertrag herleitet, die bereits vorher registriert worden sind;
4. die Unterweisung oder technische Ausbildung, die durch Lehrinstitute, Ausbildungsstätten oder durch Unternehmen ihren eigenen Arbeitern gegeben wird; und
5. die Operationen der Lohnveredelungsindustrie richten sich nach den gesetzlichen Verfügungen oder Durchführungsverordnungen, die auf sie anwendbar sind.

Art. 10

Die „Secretaría de Industria y Comercio“ muß über Zustimmung oder Ablehnung der Eintragung in das Nationale Technologie-Register innerhalb von 90 Tagen nach Vorliegen der Dokumente befinden, in denen die Rechtsgeschäfte, Vereinbarungen oder Verträge gemäß Art. 2 festgehalten sind. Ist dieser Zeitraum verstrichen, ohne daß eine Entscheidung gefällt wurde, müssen das betreffende Rechtsgeschäft, die Vereinbarung oder der Vertrag in das Nationale Technologie-Register eingetragen werden.

Art. 11

Die „Secretaría de Industria y Comercio“ kann die Eintragung von Rechtsgeschäften, Vereinbarungen oder Verträgen in das Nationale Technologie-Register rückgängig machen, wenn die registrierten Abmachungen (nachträglich) in Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes geändert oder verfälscht wurden.

Art. 12

Die „Secretaría de Industria y Comercio“ ist ermächtigt, jederzeit die Befolgung dieses Gesetzes zu überprüfen.

Art. 13

Die mit den Registrierungsarbeiten (u. dgl.) betrauten Personen sind zu absolutem Stillschweigen hinsichtlich technologischer Informationen über die Prozesse oder Produkte, die Gegenstand der zu registrierenden Rechtsgeschäfte, Vereinbarungen oder Verträge sind, verpflichtet. Diese Verpflichtung zum Stillschweigen schließt jedoch nicht die Fälle von Information ein, die gemäß anderen Gesetzen oder Verfügungen allgemein bekanntgegeben werden müssen.

Art. 14

Die Personen (d. h. meist die Antragsteller selbst), die sich durch die Entscheidungen der „Secretaría de Industria y Comercio“ (in ihren Rechten) beeinträchtigt fühlen, können einen Revisionsantrag stellen unter Beifügung der entsprechenden Beweismittel innerhalb von 8 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung. Dieser Antrag

muß der „Secretaría de Industria y Comercio“ schriftlich eingereicht werden. In dem Antrag muß die Begründung dargelegt werden, und außerdem muß Beweismaterial, das sich im Besitz des Interessierten befindet, beigelegt werden. Nicht zulässig sind Zeugenbeweise und Aussagen unter Eid. Die „Secretaría de Industria y Comercio“ kann sich das Beweismaterial beschaffen, das sie zwecks besserer Entscheidungsfindung für notwendig erachtet.

Sind die Beweismittel vorgelegt, muß die Entscheidung innerhalb von 45 Tagen gefällt werden. Ist dieser Zeitraum verstrichen, ohne daß eine Entscheidung gefällt worden ist, so gilt der Revisionsantrag als zugunsten des Antragstellers entschieden.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

ERSTENS

Dieses Gesetz tritt 30 Tage nach Veröffentlichung im „Diario Oficial de la Federación“ in Kraft.

ZWEITENS

Die Rechtsgeschäfte, Vereinbarungen oder Verträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, müssen den Bestimmungen (des Gesetzes) angepaßt werden und in das Nationale Technologie-Register innerhalb von 2 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetragen werden. Die „Secretaría de Industria y Comercio“ kann diesen Zeitraum in Fällen, die durch spezielle Umstände gerechtfertigt erscheinen, verlängern. Die Dokumente, in denen diese Rechtsgeschäfte, Vereinbarungen oder Verträge festgehalten sind, müssen der „Secretaría de Industria y Comercio“ innerhalb von 90 Tagen ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Kenntnis vorgelegt werden, ohne daß die Behörde den Inhalt derselben beurteilt.

DRITTENS

Wird den im vorstehenden Artikel aufgeführten Bestimmungen nachgekommen, so kommen die Interessierten auch weiterhin in den Genuß der im Art. 5 aufgeführten Vergünstigungen und Anreize, die ihnen bisher gewährt werden. Bei Nichterfüllung der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels werden die Vergünstigungen und Anreize aufgehoben.

VIERTENS

Sofern die unter Art. 2 aufgeführten Rechtsgeschäfte oder Verträge nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes angepaßt und registriert werden, haben die Interessierten weder ein Anrecht auf Vergünstigungen, Anreize, Hilfen oder Erleichterungen, die im Art. 5 aufgeführt sind, noch auf die Genehmigung ihrer Fabrikationsprogramme.

FÜNFTENS

Sind die unter Zweitens aufgeführte Frist und eine evtl. Verlängerungsfrist verstrichen, so endet die Rechtswirksamkeit (im Sinne des Art. 6) der Rechtsgeschäfte, Vereinbarungen oder Verträge, die nicht in das Register eingetragen wurden.

SECHSTENS

In allen Fällen, in denen die Rechtsgeschäfte, Vereinbarungen oder Verträge vor Rechtswirksamkeit dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, muß die Entscheidung der „Secretaría de Industria y Comercio“ über Billigung oder Ablehnung der Eintragung in das Technologie-Register innerhalb von 120 Tagen ab Vorlage der entsprechenden Dokumente gefällt werden.